

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN
STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 10.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Studienabschluss
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Übungen
- § 10 Fremdsprachenausbildung
- § 11 Grundlagenveranstaltung
- § 12 Seminare
- § 13 Schwerpunktbereichsstudium
- § 14 Leistungspunktesystem
- § 15 Examensvorbereitung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Studienberatung

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

- § 18 Studienabschluss
- § 19 Beginn und Dauer des Studiums
- § 20 Aufbau des Studiums
- § 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan

§ 22 Semesterabschlussprüfungen und Zwischenprüfung

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

§ 24 Leistungspunktesystem

§ 25 Praktische Studienzeit

§ 26 Studienberatung

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten der Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020

Artikel II

§ 30 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1190), in Kraft getreten am 17. Februar 2022, in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen

Methoden sowie philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben. Weiterhin soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW)

(2) Im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studienkurses sollen die Studierenden über die in Abs. 1 genannten Ziele hinaus befähigt werden, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des deutschen und französischen Rechts zu erfassen und dieses Verständnis bei der Anwendung beider Rechte zur Geltung zu bringen. Im Rahmen des gemeinsamen Studiums von Studierenden aus Düsseldorf und Cergy-Pontoise sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Vertrautheit mit den Arbeitstechniken und Argumentationsmethoden beider Partnerländer und damit die sozial-juristische biculturelle Kompetenz entwickelt und gefördert werden.

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem JAG NRW. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist ergänzend zu den Vorgaben des JAG NRW in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden sich grundsätzlich im 5. Fachsemester zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen zehn Semester.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Das dreisemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Kenntnissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung, aus dem Bereich der Grundlagenfächer und aus dem Bereich der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen. Zudem vermittelt es die Grundzüge der juristischen Methodik. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Es schließt ab mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Einzelheiten der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl, Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I bis BGB IV
- b) Arbeitsrecht
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht
- d) Internationales Privatrecht
- e) Zivilprozessrecht
- f) Übung im Bürgerlichen Recht

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I bis Strafrecht IV
- b) Strafprozessrecht
- c) Übung im Strafrecht

3. im Öffentlichen Recht
 - a) Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V
 - b) Verwaltungsprozessrecht
 - c) Übung im Öffentlichen Recht.

(3) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW
2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische, insbesondere auch ethische, psychologische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)
3. Seminare
4. Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen.

(4) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(5) Die im Studiengang Rechtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan. Der Studienplan stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar. Die in den Schwerpunktbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem speziellen Studienplan des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

(6) Lehrveranstaltungen können als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7

Zwischenprüfung

Zu den in den ersten drei Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt drei Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) angeboten, davon jeweils eine im Bürgerlichen Recht,

im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben. Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen, die Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sein können. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden i.d.R. mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und bereiten auf die Zwischenprüfungsklausuren vor. Dazu werden propädeutische Klausuren angeboten, die korrigiert und besprochen werden.

§ 9

Übungen

In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden in der Regel jeweils mindestens zwei Aufsichtsarbeiten (Übungsklausuren) und mindestens eine Hausarbeit angeboten. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt. Übungsklausuren und Übungshausarbeiten können als Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW berücksichtigt werden.

§ 10

Fremdsprachenausbildung

Die Studierenden erhalten einen Leistungsnachweis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW) über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung von mindestens zwei SWS oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs, wenn sie in einer solchen Veranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 11

Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten einen Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung (Grundlagenschein), wenn sie in einer Veranstaltung, in der die geschichtlichen, philosophischen, insbesondere auch ethischen, oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts exemplarisch behandelt worden sind, eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben. Von den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW erforderlichen fünf

Aufsichtsarbeiten können maximal zwei, von den erforderlichen vier Hausarbeiten kann maximal eine in einem Grundlagenfach erbracht und berücksichtigt werden.

§ 12

Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarschein), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben. Seminararbeiten können als Hausarbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW berücksichtigt werden, wenn sie den in der Vorschrift genannten Vorgaben entsprechen. Das gilt nicht für Seminararbeiten, die im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich erbracht werden.

§ 13

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens vierzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in den Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich und / oder für eine Schwerpunktbereichsveranstaltung die Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Den Zugang zum Schwerpunktbereich regelt die Dekanin oder der Dekan, den Zugang zu einer Schwerpunktbereichsveranstaltung mit zugehöriger Prüfungsleistung die Schwerpunktbereichsleiterin oder der Schwerpunktbereichsleiter (§ 59 Abs. 2 Satz 1 HG NRW). Als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium wird insbesondere die Benotung der im Rahmen der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen herangezogen. Die Auswahl für die Zugangsberechtigung zu einer einzelnen Schwerpunktbereichsveranstaltung richtet sich in erster Linie nach § 59 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz HG NRW; hilfsweise wird das Losverfahren herangezogen.

§ 14

Leistungspunktesystem

Die im Studiengang Rechtswissenschaft erbrachten Leistungen können auf andere Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder auf Studiengänge anderer Universitäten, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Maßgabe des Leistungspunktesystems der Juristischen Fakultät übertragen werden.

§ 15

Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden insbesondere ein Examensrepetitorium, ein Examensklausurenkurs und ergänzend eine Simulation des mündlichen Examens (mündliche Probeprüfung) angeboten.

§ 16

Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 8 JAG NRW zu absolvieren.

§ 17

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im Studiengang Rechtswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie durch die Fachstudienberatung beim Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18

Studienabschluss

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht. Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Studienkurs und für den Erwerb des Doppelabschlusses ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18).

§ 19

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden in sechs Semestern die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können.

§ 20

Aufbau des Studiums

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs gliedert sich in drei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Während des ersten und zweiten Semesters studieren die Studierenden getrennt voneinander an ihrer jeweiligen Heimathochschule. Im dritten und vierten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Im fünften und sechsten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden an der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université statt.

§ 21

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden im deutschen und französischen Recht als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl und Wahlveranstaltungen angeboten. Die im grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

(2) Die Lehrveranstaltungen im deutschen Recht berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(3) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im französischen Recht richten sich nach den Regeln der CY Cergy Paris Université.

(4) Lehrveranstaltungen können als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 22

Semesterabschlussprüfungen und Zwischenprüfung

(1) Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht werden insgesamt drei Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) angeboten, davon jeweils eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2

Satz 3 Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben. Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.

(2) Zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Grundlagenveranstaltungen werden zwei schriftliche Leistungskontrollen angeboten. Die Studierenden müssen eine der beiden schriftlichen Leistungskontrollen erfolgreich anfertigen.

§ 23

Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im deutschen Recht sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen, die Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sein können. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden i.d.R. mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und bereiten auf die Zwischenprüfungsklausuren vor. Dazu werden propädeutische Klausuren angeboten, die korrigiert und besprochen werden.

(2) Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht werden ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften begleitet, die der Vermittlung der erforderlichen methodischen und argumentativen Fähigkeiten dienen. Die Voraussetzungen der Leistungskontrolle regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université.

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

§ 24

Leistungspunktesystem

Die Bewertung der im deutsch-französischen Studienkurs erbrachten Leistungen nach Maßgabe des ECTS-Leistungspunktesystems ergibt sich aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

§ 25

Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses müssen eine praktische Studienzeit von insgesamt vier Monaten absolvieren. Die praktische Studienzeit ist für Studierende der Düsseldorfer Fakultät in Frankreich und für Studierende der Fakultät CY Cergy Paris Université in Deutschland zu absolvieren. Näheres regelt der Studienplan (Anlage zu § 21).

(2) § 8 JAG NRW bleibt unberührt.

§ 26

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses erfolgt durch die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten.

(2) § 17 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27

Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 27 Abs. 1).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master Droit de l’entreprise“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“. Das Studium dieses Schwerpunktbereichs im dritten und vierten Semester des Aufbaustudienkurses hat sich über mindestens vierzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 27 Abs. 4).

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020, soweit sie das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023 betrifft. Im Übrigen gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, diese Studienordnung.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 mit den Einschränkungen,

- a) dass § 7 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die
 - die Zwischenprüfung vor dem 17.11.2023 bestehen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder
 - sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,
- b) dass § 9 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,
- c) dass § 13 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die bis zum Ende des WS 2023/2024 am Verfahren zur Wahl der Schwerpunktbereiche teilgenommen haben.

Im Übrigen gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die vorliegende Studienordnung.

(4) Für Studierende des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studiencurses, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 mit den Einschränkungen,

- a) dass § 22 Abs. 1 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die
- die Zwischenprüfung vor dem 17.11.2023 bestehen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder
 - sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,
- b) dass § 9 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

Im Übrigen gilt für Studierende des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studiencurses, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die vorliegende Studienordnung.

(5) Diese Studienordnung gilt auch für Studierende des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudiencurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht, die ihr Studium des dritten Semesters des Aufbaustudiencurses in Düsseldorf ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

§ 29

Außerkräfttreten der Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020

Die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 tritt am 01.04.2025 außer Kraft.

Artikel II

§ 30

Inkräfttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2023 und vom 23.01.2024.

Düsseldorf, den 10.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. jur.)